

2408/J XX.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde
an den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr

betreffend Errichtung einer Lehrkanzel für Theorie und Anwendung der Graphik.

An der Hochschule für angewandte Kunst in Wien wurde laut Antrag des Gesamtkollegiums (4. o. Sitzung des Studienjahres 1994/95 am 16. März 1995) mit Schreiben des BMWVK (GZ 60.310/2-1/d/6/96 von 21. Juni 1996) die Errichtung einer Lehrkanzel für Theorie und Anwendung der Graphik sowie die Umwandlung der Planstelle eines/r Ordentlichen Hochschulprofessors/in für Tapiserie in eine solche für Theorie und Anwendung der Graphik genehmigt.

Schon seit Jahren besteht die (nun in diese Lehrkanzel umgewandelte) Werkstätte für freie Druckgraphik an der Hochschule, welche von den drei Meisterklassen für Malerei gemeinsam eingerichtet wurde. Weiters gibt es an der Hochschule eine Zentralwerkstätte für Druckgraphik und Reprotechnik sowie drei Meisterklassen für Graphik.

Der Antrag auf Umwandlung der Werkstätte in eine Lehrkanzel wurde mit dem Argument begründet, daß die Lehrkanzel im Gegensatz zur Werkstätte für alle Studierenden der Hochschule zugänglich wurde. Allerdings auch die beiden anderen möglichen Alternativen hätten dies zugelassen, noch dazu mit dem Vorteil, keine Kosten für ein Ordinariat zu benötigen: Man hätte eine Zentralwerkstätte errichten oder die Werkstätte in ihrer bisherigen Form weiterführen können, denn eine "Werkstätte" ist kein gesetzlich definierter Begriff, und deshalb ist auch nirgends festgelegt, daß eine solche nur für Studierende einer Abteilung zugänglich wäre. '

Zusätzlich zum Problem der höheren Kosten durch eine Lehrkanzel und zum Argument, daß bereits viele andere graphikbezogene Einrichtungen an der Hochschule bestehen, stellt sich die Frage der Wissenschaftlichkeit:

Laut Kunsthochschulordnung § 14 Abs, 2 sind Lehrkanzeln "Klassen, die die Unterweisung in einem anderen Fach (als einem künstlerischen, Anm. MP) ... umfassen". Sie sind also definitionsgemäß und nach bisheriger Praxis an allen Kunsthochschulen wissenschaftlichen Fächern vorbehalten, während für künstlerische Fächer Meisterklassen einzurichten wären. Nun wurde dem Antrag auf Errichtung ein Konzept beigelegt, das erstens jeden wissenschaftlichen Anspruch vermissen und zweitens in keinem Punkt einen Widerspruch zu einer organisatorischen Regelung im Rahmen einer Zentralwerkstätte oder Werkstätte erkennen läßt.

Die Praxis der Werkstätte hat sich seit ihrer Umwandlung in eine Lehrkanzel im Sommersemester 1996 nicht verändert, auch wurde keine personelle Änderung vorgenommen, die eine Ausrichtung auf die im Konzept behauptete Wissenschaftlichkeit erkennen lassen würde.

Obwohl sich zwei Frauen (und 15 Männer) um die Planstelle der/s Ordentlichen Hochschulprofessors/in als Vorstand der Lehrkanzlel beworben haben, wurde keine von ihnen in den Terna-Vorschlag des Gesamtkollegiums aufgenommen. .

Niemand von den insgesamt 17 Bewerberinnen konnte den in der Ausschreibung geforderten Nachweis wissenschaftlicher Leistung erbringen, weshalb die Besetzung der Lehrkanzelleitung mit einer der in Ternavorschlag genannten Personen dem in der Kunsthochschulordnung vorgesehenen Zweck einer Lehrkanzlel völlig widersprechen würde. Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. , Warum wurde die Werkstätte für freie Druckgraphik in eine Lehrkanzlel umgewandelt? Welches Konzept für die Lehrkanzlel wurde vorgelegt, das diese Umwandlung inhaltlich rechtfertigt?
2. Welche personellen Veränderungen wurden vorgenommen, um den geänderten Anforderungen einer Lehrkanzlel gerecht zu werden? Welche Qualifikationen weisen die derzeitigen Mitarbeiter auf, die ihre Zugehörigkeit zu einer Lehrkanzlel rechtfertigt?
3. Welche Planstellen wurden im Zuge der Genehmigung der Lehrkanzlel für diese geschaffen oder umgewidmet?
4. Welche Kosten entstehen/entstanden durch die Errichtung der Lehrkanzlel?
5. An der Hochschule für angewandte Kunst in Wien gibt es derzeit keine einzige Ordentliche Hochschulprofessorin. Welche gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen wurden bzw. werden getroffen, um Frauen besonders zur Bewerbung einzuladen?
6. Im Terna-Vorschlag findet sich keine Frau. Welche Maßnahmen werden Sie im Sinne des Frauenförderplans ergreifen, um hier eine Veränderung zu bewirken?
7. Welche Bewerbungsunterlagen wurden den Kommissionen vorgelegt und waren diese Grundlage für den Entscheidungsprozeß?
8. Wurde, wie bei Besetzungen von Ordinariaten üblich, ein Hearing veranstaltet? Wenn nein, warum nicht?
9. Welche Qualifikationen und Bewerbungsvoraussetzungen der Ausschreibung folgend weisen die nun im Terna-Vorschlag genannten Kandidaten auf?
10. Welchen Nachweis der wissenschaftlichen Leistung (siehe Ausschreibung) haben die drei Kandidaten erbracht, und erachten Sie diese für die Ernennung zum Ordentlichen Hochschulprofessor als ausreichend?
11. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, falls die Qualifikation der im Terna-Vorschlag genannten nicht .ausreichend ist?